

KVD Dahm berichtete über das Vergabeverfahren zur Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen. Das gesamte rechtsrheinische Kreisgebiet mit den Losen

Los 1: Rettungswachen Neunkirchen-Seelscheid, Much,

Los 2: Rettungswachen Eitorf, Ruppichterorth, Windeck,

Los 3: Rettungswache Sankt Augustin

sowie Los 5: Rettungswache Rheinbach seien zwischenzeitlich an die Bestandsdienstleister neu vergeben worden. Die Lose Bornheim (Los 4), Swisttal (Los 6) und Wachtberg (Los 7) seien hingegen streitbefangen. Die Vergabekammer Rheinland hatte am 10.09.2015 bereits entschieden, dass das Verhandlungsverfahren rechtswidrig sei, in diesem Zusammenhang jedoch explizit erwähnt, dass das vom Rhein-Sieg-Kreis gewählte Notensystem in der Bewertungsmatrix positiv hervorgehe.

In der zweiten Instanz habe das OLG Düsseldorf jedoch am 15.06.2016 in der Urteilsfindung darauf abgestellt, dass Verfahrensfehler im Verhandlungsverfahren geheilt worden seien, aber das Notensystem in seiner praktizierten Form rechtswidrig sei.

KVD Dahm führte weiter aus, dass das OLG keinerlei Hinweise gegeben habe, wie zukünftig mit der Bewertungsmatrix umgegangen werden solle. Dies habe dazu geführt, dass der Landrat am 27.06.2016 die Fraktionen sowie den Ältestenrat am 29.06.2016 über das Ergebnis informierte und entschieden habe, das Vergabeverfahren umzustellen und auf eine Wertungsmatrix zu verzichten. Der Kreisausschuss wurde mittels Vorlage in ihrer Sitzung am 30.08.2016, der Bau- und Vergabeausschuss am 08.09.2016 über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Das Verfahren sei mit der OLG-Entscheidung zurückversetzt und nicht förmlich aufgehoben worden. Dies habe zur Folge, dass das Leistungsverzeichnis umgeschrieben und den Bietern aus dem ersten Verfahren die Gelegenheit zur erneuten Bewerbung gegeben werden müsse. Die Voraussetzungen für eine „Bereichsausnahme“ lägen nicht vor. Eine Bereichsausnahme komme nur bei einem gänzlich neuen Vergabeverfahren in Betracht.

Die von den Anbietern des ersten Ausschreibungsverfahrens genannten Qualitätskriterien würden nun unmittelbar ins Leistungsverzeichnis übernommen und damit sei der Preis das entscheidende Kriterium - bei Vorliegen der geforderten Qualität laut Leistungsverzeichnis.

Abg. Sicher fragte, warum das Urteil des OLG Düsseldorf abgewartet worden und nicht vorher aus dem Berufungsverfahren ausgestiegen worden sei.

KVD Dahm erwiderte, dass man mit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht einverstanden gewesen und die Begründung in Teilen nicht nachvollziehbar gewesen sei. Es sei absolut unverständlich, dass das Verfahren in den beiden Instanzen unterschiedlich bewertet worden sei.

Abg. Steiner rief in Erinnerung, dass es seiner Zeit ein ausdrücklicher Wunsch der Politik gewesen sei, dass die Verwaltung das Verfahren in zweiter Instanz weiterverfolgen sollte.

Abg. Otter sprach sich für eine Änderung der Vergabepraxis im Rettungsdienst aus. Es sei keine gute Lösung, die Qualitätskriterien ins Leistungsverzeichnis einzuarbeiten. Letztendlich entscheide so nur der Preis.

KVD Dahm stelle hierzu klar, dass nach wie vor die qualitativen Gesichtspunkte im Vordergrund stünden. Nur bei absolut gleicher Qualität entscheide der Preis als Wirtschaftlichkeitskriterium über die Vergabe.